

**Förderung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in der
Marktgemeinde Gratwein-Straßengel**

(öGRB vom 27.09.2018, TOP 9)

Antragstellung

Ich/Wir ersuche/n die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel um Gewährung eines Gemeindeförderbeitrages zur Schaffung neuer Arbeitsplätze gemäß den Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel vom 27.09.2018, TOP 9.

Name des Betriebes: _____

Adresse: _____

Telefonnummer oder Mailadresse: _____

Geldinstitut:

BIC:

IBAN:

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Ich erteile der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel die Einwilligung, die von mir beim Ausfüllen dieses Antragsformulars bekanntgegebenen Daten (*einschließlich aller Anhänge und Beilagen*) zum Zweck der Kontaktaufnahme bzw. Administration zur Gewährung der Förderung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel und den Empfang von dementsprechenden Informationen automatisiert zu verarbeiten.

Die Einwilligung kann jederzeit durch ein Mail an gde@gratwein-straßengel.gv.at widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf dieser Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Allgemeine Informationen

1. zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
2. zu den Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde und
3. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Homepage der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel (<https://www.gratwein-strassengel.gv.at/Presse/Datenschutzbeauftragte-Datenschutz>)

Gratwein-Straßengel, am

Unterschrift des Antragstellers

Feststellung der Anspruchsberechtigung (von der Gemeinde auszufüllen)

Die Anspruchsberechtigung wurde geprüft und ist gegeben.

Fördersumme von € _____

Datum: _____ Unterschrift des Sachbearbeiters: _____

Sachliche und rechnerische Richtigkeit (von der Gemeinde auszufüllen)

Nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, wird der Betrag von € _____ BAR SOLL/IST ausbezahlt und im Haushaltsjahr _____ zu Lasten der Haushaltsstelle 1/782/755 verbucht. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird bestätigt.

Datum: _____ Unterschrift des Sachbearbeiters: _____

Richtlinien

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 unter TOP 9 folgende Richtlinien für die Förderung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beschlossen:

I. Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie ist auf Unternehmen anzuwenden, die ihren Sitz in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel haben und der Kommunalsteuerpflicht unterliegen.

II. Fördergegenstand und Förderhöhe

Die Höhe der Förderung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze beträgt

1. für bis zu fünf zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze 40 % der jeweils für die neuen Dienstnehmer geleisteten Kommunalsteuerbeiträge.
2. Werden mehr als fünf neue Arbeitsplätze geschaffen, erhält der Unternehmer 20 % der jeweils für die neuen Dienstnehmer geleisteten Kommunalsteuerbeiträge. Punkt II.1. ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

Als Ausgangsbasis für die Feststellung der relevanten Anzahl an Arbeitsplätzen gilt die durchschnittliche kommunalsteuerpflichtige Dienstnehmeranzahl des jeweiligen Vorjahres, unabhängig vom Beschäftigungsausmaß (*kommunalsteuerpflichtige Teilzeitkräfte zählen voll*). Als Ausgangsbasis für die erstmalige Feststellung der relevanten Anzahl an Arbeitsplätzen gilt somit die durchschnittliche kommunalsteuerpflichtige Dienstnehmeranzahl des Jahres 2018.

Förderungswürdig ist jene zusätzliche Dienstnehmeranzahl, die ab dem Folgejahr die durchschnittliche kommunalsteuerpflichtige Dienstnehmeranzahl des jeweiligen Vorjahres übersteigt. Erstmals förderwürdig ist somit die zusätzliche Dienstnehmeranzahl, die ab dem 01.01.2019 die durchschnittliche kommunalsteuerpflichtige Dienstnehmeranzahl des Jahres 2018 übersteigt.

III. Förderbedingungen

1. Die Förderung kann von Unternehmen beantragt werden, welche mindestens seit 5 Jahre in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel ansässig sind.
2. Der Förderungsweber verpflichtet sich, seinen Betrieb mindestens 3 Jahre ab Gewährung der Förderung in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel weiterzuführen.
3. Die erhaltene Förderung wird ausschließlich zur Führung des Betriebes verwendet.
4. Die Letztentscheidung, ob eine Förderung bewilligt wird, obliegt der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel. Der Förderungswerber hat keinen Rechtsanspruch auf diese Förderung.
5. Mit der Förderantragsstellung erklärt sich der Förderungswerber ausdrücklich mit sämtlichen Bedingungen, Auflagen und Verpflichtungen dieser Richtlinie einverstanden.

IV. Antragstellung

1. Der Antrag ist schriftlich, formfrei, beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel einzubringen und ist gebührenfrei. Sofern von der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung gestellt wird, ist dieses zu verwenden.
2. Der Antrag ist mit Abgabe der Kommunalsteuer-Jahreserklärung, spätestens jedoch bis 30. März einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Nachweis über die durchschnittliche kommunalsteuerpflichtige Dienstnehmeranzahl mittels Dienstgeberlohnkonto mit Angabe der Dienstnehmeranzahl nach Köpfen für das jeweilige Vorjahr und das Antragsjahr. Für das Antragsjahr 2019 ist somit die durchschnittliche kommunalsteuerpflichtige Dienstnehmeranzahl mittels Dienstgeberlohnkonto und Angabe der Dienstnehmeranzahl nach Köpfen für die Jahre 2018 und 2019 bekanntzugeben.
- b) Nachweis über die zusätzlich beschäftigten Dienstnehmer mittels GKK Anmeldung und Dienstnehmerlohnkonto.
- c) Der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel steht es frei – im Zweifelsfall – weitere Unterlagen anzufordern.

V. Rückzahlung der Förderung

Die Förderung ist zur Gänze innerhalb von zwei Wochen zurückzuzahlen, wenn nachstehende Ausschließungsgründe bekannt werden:

1. Die Förderbedingungen werden nicht eingehalten.
2. Das Förderansuchen enthält unrichtige Angaben.
3. Der Förderungswerber kommt seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindesteuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nach.

VI. Allgemeine Bedingungen

1. Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen und ähnliches hat der Förderungswerber zu tragen.
2. Die Förderungsvereinbarung ist nicht auf einen Rechtsnachfolger übertragbar.
3. Der Förderungswerber gibt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung und Verarbeitung von im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden bzw.

übermittelten personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten gemäß Datenschutzgesetz bzw. DSGVO.

VII. Wertsicherung

Etwaige zurückzahlende Förderungen sind wertgesichert und erhöhen oder vermindern sich nach der entsprechenden Veränderung des vom österreichischen statistischen Zentralamts veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2018 (*Basisjahr 2018*), wobei Veränderungen der Indexzahl unter 5 % unberücksichtigt bleiben. Ausgangsbasis der Wertsicherung ist die Indexzahl für den Monat Jänner, wobei die letzte Indexziffer als Grundlage für die Berechnung der Rückzahlung dient.

VIII. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis, einschließlich aller Streitigkeiten über Bestand und Nichtbestand des gegenständlichen Rechtsverhältnisses gilt das sachlich zuständige Gericht in Graz als vereinbart.

IX. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit **01.01.2019** in Kraft.